Bundesrat

Drucksache 510/89

27.09.89

In - Fz

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines .... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

A. Zielsetzung

Verbesserung der Besoldungssituation der Beamten und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben.

B. Lösung

Anhebung der Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben (Vorbemerkung Nr. 9 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) um 50 v.H.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die öffentlichen Haushalte (Bund einschließlich Deutsche Bundesbahn und Länder) entstehen schätzungsweise Mehrausgaben in Höhe von 160 Mio DM jährlich.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat

Drucksache 510/89

27.09.89

In - Fz

Gesetzesantrag
des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines .... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
- I A 5 - BR 376/88 -

Düsseldorf, den 26. September 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines .... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Johannes Rau.

Anlage

Entwurf eines ..... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), geändert durch ..... (BGBl. I S. .....), wird wie folgt geändert:

In Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird bei der Vorbemerkung Nummer 9 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B

die Zahl "60" durch die Zahl "90" und
die Zahl "120" durch die Zahl "180"

ersetzt.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Lande Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Drucksache 510/89

Begründung:

I. Allgemeines

Die Polizeizulage nach Vorbem. Nr. 9 zu den BBesOen A und B, die nach einer Dienstzeit von

einem Jahr 60,-- DM monatlich,
zwei Jahren 120,-- DM monatlich

beträgt, wird seit dem 01. 01. 1971 als Stellenzulage in unveränderter Höhe gezahlt. Der Empfängerkreis ist später erweitert worden auf "Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben".

Durch die Stellenzulage sollen - ihrer ausdrücklichen Zweckbestimmung nach - die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten werden. Insoweit ist die Polizeizulage nicht ausschließlich funktions-, sondern auch aufwandsorientiert.

Die Festschreibung der Polizeizulage erscheint vor dem Hintergrund der erheblich gestiegenen Leistungsanforderungen und der bei dieser Zulage mit zu berücksichtigenden Erhöhung der Lebenshaltungskosten nicht länger vertretbar. Neben den gestiegenen dienstlichen Belangen haben sich auch die Aufwendungen, die mit dem Vollzugsdienst typischerweise verbunden sind, erheblich erhöht. So müßte gerechterweise zumindest der in der Polizeizulage mit enthaltene Anteil für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst und der Aufwand für Verzehr dem Preisindex für Lebenshaltungskosten entsprechend angepaßt werden. Die Übernahme der aus dienstlicher Veranlassung entstehenden, durch die Polizeizulage nur noch zum Teil mit abgegoltenen Aufwendungen kann den vorwiegend in Besoldungsgruppen des mittleren Dienstes befindlichen Vollzugsbeamten im Hinblick auf den Grundgedanken des § 17 BBesG und entsprechender Länderregelungen nicht länger zugemutet werden. Hinzu kommt, daß auch

die typischen zusätzlichen Anforderungen, die an jeden mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betrauten Beamten zu stellen sind, stark zugenommen haben. Dazu gehören beispielsweise das Erfordernis, in schwierigen Situationen unter physischer und psychischer Belastung als einzelner schnell verantwortliche, möglicherweise einschneidende Entscheidungen zu treffen und die Bereitschaft, in Erfüllung der übertragenen Aufgaben Leben und Gesundheit einzusetzen.

Außerdem führt auch die Arbeitszeitverkürzung zu zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Beamten. Da der gewünschte personelle Ausgleich kurzfristig nicht zu erlangen ist, kann die öffentliche Sicherheit und Ordnung daher zunächst nur durch den verstärkten Einsatz der vorhandenen Polizeivollzugsbeamten aufrechterhalten und somit dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis der Bürger Rechnung getragen werden.

Nach Lage der Verhältnisse erscheint eine 50prozentige Anhebung der Polizeizulage angemessen und geboten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

Durch die Vorschrift wird die Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben (Vorbem. Nr. 9 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) angehoben; sie beträgt künftig nach einer Dienstzeit von

einem Jahr	90,-- DM monatlich,
zwei Jahren	180,-- DM monatlich.

2. Zu § 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

3. Zu § 3

Die Vorschrift enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bundesrat Drucksache 510/89 (Beschluß)
16.02.90

Beschluß
des Bundesrates

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 beschlossen, den Gesetzesantrag für erledigt zu erklären.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946